

Begründung zur zweiten Änderungsverordnung vom 24. Januar 2023 zur Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 27. September 2022

Mit der zweiten Verordnung zur Änderung der vierzehnten Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 27. September 2022 wird die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe sowie für das Personal in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, psychotherapeutischen Praxen sowie in sonstigen medizinischen Behandlungs- und Versorgungseinrichtungen, in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und des Rettungsdienstes aufgehoben. Im Übrigen wird die Laufzeit der CoronaVO bis zum 7. April 2023 verlängert.

Nach einem starken Anstieg der Fallzahlen ab Mitte September 2022 konnte seit Mitte Oktober 2022 ein Rückgang der Neuinfektionen beobachtet werden. Seit diesem kontinuierlichen Rückgang bewegen sich die Fallzahlen nunmehr auf einem deutlich niedrigerem Niveau. Auch die Lage in den Krankenhäusern hat sich in Bezug auf die Auslastung mit Personen, die aufgrund eines schweren Verlaufs ihrer Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) hospitalisiert werden müssen, seit Beginn des Jahres 2023 stabilisiert. Aus infektiologischer Sicht besteht damit keine Notwendigkeit für eine Fortgeltung der an die Bevölkerung gerichtete Maskenpflicht, sodass die Schutzmaßnahme zum Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Fahrzeugbereichen von Verkehrsmitteln des ÖPNV aufgehoben wird. Aus dem gleichen Grund sieht es die Landesregierung nicht mehr als notwendig an, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe sowie für das Personal in Gesundheitseinrichtungen fortzuführen.

Nach der Aufhebung der genannten Maskenpflichten sieht die CoronaVO nun noch Ausnahmen von den bundesweit für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen geregelten Testnachweispflichten, etwa für Notfalleinsätze und die Sterbebegleitung, vor. Da diese Ausnahmen weiterhin gelten sollen, ist auch insoweit eine Verlängerung der CoronaVO erforderlich. Auch die Verordnungsermächtigungen nach § 32 Satz 2 IfSG sind fortzuführen, da diese die Rechtsgrundlage für aktuell noch geltende Verordnungen von Fachministerien der Landesregierung darstellen.

Darüber hinaus wird weiterhin empfohlen, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, allgemeine Hygienemaßnahmen zu beachten, in öffentlich zugänglichen Innenräumen und in geschlossenen Fahrzeugbereichen des ÖPNV eine medizinische Maske oder eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen sowie Innenräume regelmäßig zu lüften.